

## V.

Schon seit der Mitte des zwölften Jahrhunderts ist es übrigens geschehen, dass da und dort für die Zukunft eine Freiheit von der Gefahr ertheilt worden ist. Eine solche Gunst wurde zugewendet den Grundholden mancher Stifter und Klöster oder einer Classe von Hofleuten<sup>99)</sup>, dann einzelnen Städten, bisweilen freilich nur den Bürgern im Gegensatze zu den Gästen oder gar blos den Patriciern, ferner den Kaufleuten aus gewissen Städten innerhalb weiterer Grenzen, selbst im Umfange des ganzen Reiches, wenn sie bei ihrem Handelsbetriebe in Streitigkeiten verwickelt würden, und endlich Juden<sup>100)</sup>.

Da die Gefahr zumal jene, welche aus der Handhabung der Ordnung im Ringe entsprang, eine Quelle von Einnahmen für die Gerichte und Gerichtsherrn war, so hatten letzere ein zweifelloses Interesse sie festzuhalten, und ihre Preisgebung, wo sie erfolgte, verlangt daher eine besondere Erklärung. Irrthümlich wäre es zu glauben, die Überzeugung von dem Unrechte, wozu das Recht in seiner Strenge geworden, sei bereits im zwölften Jahrhunderte so allgemein und mächtig gewesen, dass ihr die wohlerworbenen Gerechtsame des Gerichtes als Opfer hätten fallen müssen. Die Freiheit wurde in Wahrheit nicht abgezwungen, vielmehr mit wohlbedachtem Muthe zugestanden. Die Gerichtsherrn vereinigten nämlich in aller Regel mit der Gerichtsherrlichkeit noch andere Gerechtsame und Befugnisse; sie waren als Gutsherrn, als Stadt- oder Leibherrn auch zur Erhebung von Steuern und Forderung von Abgaben berechtigt. Die

---

<sup>99)</sup> Eine ähnliche Freiheit war im ripuarischen Franken bereits im 7. Jahrhundert für alle Gotteshausleute, die Leute des Königs und die Romanen begründet worden. S. Siegel, Gerichtsverfahren 1, 135. 226 Note 5.

<sup>100)</sup> Eine Freiheit, welche nicht auf besonderen Gunstbriefen beruhte, besaßen die Frauen vor den Lehnsgerichten (*Vare solen si ledich sin binnen lenrechte*. Sächs. Lehnrechtsbuch 34, womit zu vergleichen sind die Ritterrechte der Stifte in Livland in v. Bunge und v. Madai, Sammlung der Rechtsquellen Liv-, Esth- und Curlandes, Abth. 3. S. 130 n. 37: *De vormünder mach frouewenn noch kynder gudt vor rechte nicht vorsprekenn noch vorsuemenn, behaluen weddett he vor gericht van erenth haluen dat mach er schaden wesenn*), ferner Stämmler, überhaupt presthafte und später auch altersschwache Leute, sowie Ausländer hinsichtlich des E des. S. oben S. 132, 133.